

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST
GZ • BKA-602.884/0001-V/2/2008
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR BRIGITTE WINDISCH
PERS. E-MAIL • BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2809
IHR ZEICHEN • BMWF-43.900/0017-II/2/2008

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. II/2

Mit E-Mail an:
robert.mitsch@bmwf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG);
Begutachtung; Stellungnahme

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zum Aussendungsrundschreiben:

Zu der im Aussendungsrundschreiben mit weniger als drei Wochen festgesetzten **Begutachtungsfrist** wird daran erinnert, dass für Regelungsentwürfe des Bundes Begutachtungsfristen **von sechs Wochen als angemessen anzusehen** sind (Vgl. die dazu ergangenen Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, zuletzt GZ 53.567-2a/71). Die im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen wäre jedenfalls einzuhalten. Überdies wäre bezüglich der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entweder auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder auf dessen Nichtanwendbarkeit hinzuweisen (vgl. dazu das Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes [GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 erinnert der Verfassungsdienst an seine dazu ergangenen Rundschreiben (zuletzt GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#)): Demnach sollen die zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Aussendungsrundschreiben ersucht werden, die (allfällige) Stellung-

nahme auch unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übersenden.

Zu legistischen Fragen:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[URL](#) ...“)
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zur Promulgationsklausel:

Die noch zu ergänzende Promulgationsklausel bei Bundesgesetzen hat zu lauten:
„Der Nationalrat hat beschlossen:“ (vgl. LRL 106).

Zu § 1:

Zu Abs. 1 – Umschreibung des „Kooperationsbereiches“:

Die Umschreibung des „Kooperationsbereiches“ (Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung) enthält eine Aneinanderreihung von Genitivergänzungen, deren semantische Struktur sich dem Verständnis des Lesers nur schwer erschließt und sodann aber als sprachlich misslungen erweist.

Zunächst ist aber anzumerken, dass die in Rede stehende Umschreibung sich als Paraphrasierung von Wendungen wie „der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst“ (§ 1 des Universitätsgesetzes 2002), näherhin als deren Amalgamierung mit dem Begriffspaar „Wissenschaft und Forschung“, das im geltenden Recht hauptsächlich als Ressortbezeichnung dient, darstellt.

Der „Kooperationsbereich“ ist durch die Konjunktion „sowie“ (jedenfalls sprachlich) untergliedert in den Bereich „der Wissenschaft und Forschung“ einerseits und „der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung“ andererseits. Dabei ergibt insbesondere die Aneinanderreihung „Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung“ wenig Sinn, da doch die Hochschulbildung als Unterbegriff der Bildung aufgefasst werden muss. Auch ist diese Formulierung offensichtlich zu weit gefasst, da es nicht um „Bildung und Ausbildung“ ohne Einschränkung geht. In sprachlicher Hinsicht müssten Hochschulbildung, Bildung und Ausbildung entweder als mit der „Erschließung der Künste“ gleichrangige Satzglieder aufgefasst – und müsste es daher „der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung“ heißen – oder als durch Nicht-Wiederholung des Artikels „der“ gebildete Begriffsgruppe angesehen werden, vor der dann aber das Wort „sowie“ zu stehen hätte.

Zu Abs. 1 – Firma:

Es erscheint als fragwürdig, das Kürzel „OeAD“ als sinnentleertes „Logo“ beibehalten zu wollen und zugleich jeden Hinweis – in deutscher Sprache – auf den Unternehmensgegenstand zu vermeiden, der sich demnach nur aus dem englischen Teil der Firma erschließt.

Zu Abs. 3:

Die gespreizte Formulierung „Die Wahrnehmung ... erfolgt durch ...“ sollte ersetzt werden durch „Zur Ausübung der Gesellschafterrechte ist ... berufen.“

Zu Abs. 4:

Es fehlt die Währungsangabe „Euro“:

Zu Abs. 6:

Dass die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes gelten, bedarf keiner Erwähnung. Es sollte wohl ausgedrückt werden, dass sie auch für die gegenständliche Gesellschaft gelten.

Vor „soweit“ fehlt ein Beistrich.

Der Satz „Verweise [...] jeweils geltende Fassung.“ (besser: „Verweisungen“) ist hier nicht am rechten Platz, er sollte in den Schlussbestimmungen stehen.

Zu § 2:

In Hinblick auf generelle dynamische Verweisung in § 1 Abs. 6 zweiter Satz kann die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen, die möglicherweise überdies wegen der stichtagsbezogenen Vermögensübertragung (auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008) entfallen sollte.

Zu § 3:

In Hinblick auf generelle dynamische Verweisungsbestimmung in § 1 Abs. 6 zweiter Satz kann in § 3 Abs. 1 die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen. Weiters wäre die Wortfolge „im Sinne des § 34 ff“ durch „im Sinne der §§ 34 ff“ zu ersetzen.

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs könnten die Ausführungen über den „Kooperationsbereich“ aus § 1 Abs. 1 des Entwurfes in § 3 Abs. 2 übertragen werden.

Zu dem in Abs. 3 angeführten „Gesellschaftszweck“, der offenbar in der Gemeinnützigkeit der OeAD-GmbH – im Gegensatz zu einer erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung – liegen soll, wird die Prüfung der Bezugnahme auf den Unternehmensgegenstand angeregt (Vgl. zur Unterscheidung von Unternehmenszweck und -gegenstand z.B. *Martin Winner*, Öffentlich-rechtliche Anforderungen und gesellschaftsrechtliche Probleme bei Ausgliederungen, ZfV 1998/2 104 ff [108 f]; siehe auch § 4 Abs. 1 Z 2 GmbH-Gesetz).

§ 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3 könnten demgemäß etwa folgendermaßen lauten:

„(2) Unternehmensgegenstand ist die Durchführung von Maßnahmen [...] („Kooperationsbereich“). Die OeAD-GmbH hat im Kooperationsbereich insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. [...]

(3) Die OeAD-GmbH ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes notwendig und nützlich erscheinen.“

Die Überschrift zu § 3 könnte demnach lauten: „Unternehmensgegenstand und Aufgaben“.

Zu § 5:

Die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ (gemeint wohl: „in der jeweils geltenden Fassung“) sollte entfallen.

Zu § 6:

In Abs. 1 wäre im ersten Satz die Wendung „von 5 Jahren“ durch „von fünf Jahren“ zu ersetzen (LRL 141). Am Ende des zweiten Satzes wäre ein Satzzeichen (Punkt) zu ergänzen.

Zu § 7:

In Abs. 1 wären normative Anordnungen anstelle empirisch klingender Aussagen zu bevorzugen (LRL 2), die gestrafft beispielsweise folgendermaßen lauten könnten:

„(1) Für die OeAD-GmbH ist ein Geschäftsführer auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen [...].“

Zu § 8:

Die Unterteilung in Buchstaben sollte lauten: „a) ... b) ... c) ...“ usw. (LRL 113).

In Abs. 2 Z 4 und 5 bzw. Abs. 3 wäre jeweils „4“ durch „vier“ bzw. „5“ durch „fünf“ zu ersetzen (LRL 141).

Zu § 9:

In Abs. 3 Z 3 wäre ein Schreibversehen zu berichtigen („des [...] Gehaltsschemas“) und am Ende der Z 4 ein Beistrich zu ergänzen.

Zu § 11:

Zu der in Abs. 3 vorgesehenen Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Prüfung angeregt, ob diese Bestimmung erforderlich ist: Gemäß § 14 ist 1.1.2009 als Inkrafttretendatum in Aussicht genommen. Auf Grund des – derzeit ebenfalls als Ministerialentwurf vorliegenden – Schenkungsmeldegesetzes 2008 (171/ME) ist das „Auslaufen“ der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 1.8.2008 vorgesehen.

Zu §§ 14 und 15:

Anstelle einer gemeinsamen Paragraphenüberschrift für §§ 14 f sollte jedem einzelnen Paragraphen eine Überschrift gegeben werden, die demnach für § 15 „Vollziehung“ zu lauten hätte.

Die zu wählende Datumsform ist „1. Jänner 2009“ ([LRL](#) 143).

Einzelne formale Bemerkungen:

Zu §§ 2 und 5:

Zur Layoutierung wäre die Formatvorlage „51_Abs“ zu verwenden.

Zu § 3:

Bei der Paragraphenbezeichnung wäre der Fettdruck (Formatvorlage 991) zu ergänzen („§ 3“).

Zitierung:

Bei der Zitierung mehrerer Paragraphen (wie in § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 1) wäre das Paragraphenzeichen zu verdoppeln.

Bei Gesetzeszitaten (wie in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 5) ist die Genitivform „des ... Gesetzes“ zu verwenden ([LRL](#) 136).

III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:

1. Zum Vorblatt:

Eine bessere Lesbarkeit hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Auswirkungen könnte erreicht werden, wenn der Inhalt des mehr als fünf Zeilen umfassenden Satzes auf kürzere Sätze aufgeteilt würde. Redaktionsversehen wären noch zu berichtigen [Hochschulbildung_(Bologna-Prozess)].

2. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Die Fremdwörter „Trademark“ und „Akronym“ könnten durch gängige deutsche Ausdrücke wie „Markenzeichen“ und „Abkürzung“ ersetzt werden (Vgl. LRL 32).

Zu § 2:

Zu den Ausführungen über die Vermögensübertragung vom Verein ÖAD auf die OeAD-GmbH, insbesondere wonach es sich [bei den Vereinsmitgliedern] nicht um „echte“ Private, sondern um öffentlich-rechtliche Körperschaften handle, wird ange-merkt: Dass es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften handle, ist im Lichte der Rechtsprechung des VfGH nicht entscheidend. Wohl aber können bei dem anzustel-lenden Durchblick die hinter dem Verein stehenden Universitäten dem Bund zuge-ordnet werden. Ob tatsächlich nicht auch „echte“ Private als „hinter der juristischen Person [Verein] stehende Rechtsträger“ in Betracht kommen, die von der Eigen-tumsentziehung (mittelbar) betroffen wären, vermag das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht abschließend zu beurteilen; es kann daher aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene entschädigungslose Enteignung des Vereins ÖAD verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Zu § 3:

Zu Abs. 2 („Z 1 & Z 2“) wäre die Zitierweise „Z 1 und 2“ vorzuziehen.

Zu § 6:

Zum ersten Satz: Bei den Ausführungen, wonach „die Bestimmungen des GmbHG subsidiär heranzuziehen sind“, wäre wohl der angeführte § 1 Abs. 2 durch § 1 Abs. 6 zu ersetzen.

Zum letzten Satz: Die Angabe, dass der Strategiebeirat „mindestens zweimal pro Jahr tagt“ – was normativ im Sinne von „tagen soll“ gemeint sein dürfte – kann dem Gesetzesentwurf nicht entnommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

25. April 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt